

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874**

177 (30.7.1874)

# Beilage zu Nr. 177 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 30. Juli 1874.

## IX. Deutscher Journalistentag. (III.)

Baden-Baden, 27. Juli. Der heutige 3. Arbeitstag ist Freitag. Ich bin bei meinem Beginn in einem Regentag verweilt zu wollen. Aber schließlich regnete wieder die alte Säule des Schicksals mit der warmen Zustimmung über die drohenden Wolkenmassen. Um noch 9 Uhr begann im Rathhause die zweite, ziemlich zahlreich besuchte Versammlung, aus der mit Anerkennung hervorgehoben, diesmal sachliche und politische Ergebnisse hervorgegangen. Das ist vor allem von dem mit großer Ausführlichkeit debattierten Antrag, eine besondere Vereinigung der Journalisten und Schriftsteller Deutschlands zuwege zu bringen, deren nähere Bestimmung die Tagesordnung offen gelassen hatte. Hr. Wiestner (S. 199) erklärte die gemauerten Ziele des Vorschlags dahin, daß ein solcher Verein vor allem die persönliche Sicherstellung und Unterstützung der Journalisten im Auge haben müsse und besetzen sei, die etwas zweifelhafte Aktionsfähigkeit des Journalistentages wesentlich zu verbessern und zu ergänzen. Aus den Worten dieses, wie einzeln nachfolgender Redner, erhellte deutlich, daß die wunden Stellen der jetzigen Organisation des Journalistentages von einer Anzahl Mitgliedern desselben nicht absolut verkannt werden. Schließlich verständigte man sich mit Stimmentheile dahin, daß eine Genossenschaft ausschließlich für Journalisten gegründet werden soll, als deren nächstes Ziel die Unterstützung deutscher Journalisten zu gelten hat, ähnlichlanfende Bestrebungen nicht ausgeschlossen. Als Sitz der auf fünf Mitglieder zu diesem Zweck sofort ernannten Kommission wurde Berlin festgesetzt und als diese Kommission mit dem Rechte der Kooptation beehrt: Die H. Kl. K., Garwig, Davidsohn, Steinig und Holzhelm. Die weiteren Debatten und Beschlüsse betrafen den einstimmig genehmigten Antrag, so vorläufige Beschlüsse gegen die gewerbmäßige und überhaupt gegen jede unrichtige Handhabung des Nachdrucks vorzugehen, so auch eine Umarbeitung der Statuten des Journalistentages, wobei nach langer Debatte die gedruckt vorliegenden Kommissionsentwürfe mit erheblicher Stimmenmehrheit angenommen wurden. Die Wahl des Bestimmungsortes für den nächsten Journalistentag wurde, vorliegenden verschiedenen Anträgen unvorgreiflich, offen gelassen und der diesjährige Journalistentag mit dem Ausspruch des lebhaftesten Dankes für die Stadt Baden und deren Festkomité geschlossen.

Der Beschluß des „Neuen Schlosse“, die programmgemäß Nachmittags 3 Uhr stattfand, folgte bald nach 4 Uhr unter Voranmarsch der Militärkapelle des 11. Infanterieregiments (Rakatt) der Zug nach dem „Alten Schlosse“, wo in dem weiten Raume des „Mittertales“ ein frugaler Imbiß mit Bier serviert wurde und sich Damen und Herren ohne Abgrenzung an den bereit stehenden, weiß gedeckten Tischen niederließen. Eine hübsche Episode dieses Festes des Jahres war die Widmung eines überaus kostbaren, zu der sich etwa 60 Teilnehmer des Journalistentages vereinigt hatten, und womit Hr. Kietz von der Berliner „Post-Zeitung“ überschrieben werden sollte, der kommenden Monat August sein 25jähriges Jubiläum als Schriftsteller dieses Blattes begehen wird. Mit einer gemüthlichen und humorvollen Ansprache des Hrn. Stein-Brosch an Hrn. Kietz erfolgte die Uebergabe des Pokals, worauf Hr. Kietz unter großem Beifall der Versammlung überreichte und bewegte dankte. Später geschah noch unmittelbar vor den Ruinen des Mittertales die photographische Aufnahme des „Journalistentages“ — den Redner auch zugleich — durch den hiesigen Photographen Hrn. Günzlermeister. Auf die Uebergabe dieser nach Hunderten zählenden Gruppe von lauchenden und bunt genug zusammengefügten Gestalten und Gesichtern im Licht

\*) Wenn auch aus dem im gestrigen Hauptblatt von und schon gegebenen Hinweis in obigem Bericht unserer Spezialberichterstattung sich einige Wiederholungen finden, so lassen wir denselben doch unangetastet stehen.

## Ein Wort über die Auswanderung.

(Aus der „Deutschen Warte“. Fortsetzung.)

So gern wir nun auch jeden Zweifel gegen das eben Gesagte verwerfen, so ungern bemerken wir auf der anderen Seite manche falschen Begriffe von der Beschaffenheit jener noch menschlicheren Landstriche, und zwar, weil wir gerade in diesen irrthümlichen Vorstellungen einen Hauptbeweggrund für die Einwanderung zu erblicken glauben. Woher diese Irrthümer stammen, und welcher Art sie sind, brauchen wir wohl kaum zu sagen, sie rühren aus jenen „Briefen aus Amerika“, welche jeden Fuß breit Landes daselbst als das Paradies auf Erden, als das glückliche Schlaraffenland schildern, in dem man nur zu wünschen braucht, um auch zu haben, wo die Muttererde ihre ernährten Früchte bietet, ohne daß eine fleißige Hand die Saat gesät. Und bei all' dieser mühelosen Herrlichkeit, heißt es weiter, ist dem Einwanderer noch eine freie Auswahl seines Antheils vom Allerbesten gelassen, so daß er nur zu sagen braucht: „Hier gefällt's mir, hier will ich mich niederlassen, dies Land gehört mir“, — um damit sein Besitztum für ewige Zeiten zu besetzen. Wir erinnern uns genug solcher gewissenlosen Schreiber und würden denselben schon hier ernsthafter entgegenzutreten suchen, wenn wir nicht späterhin noch Gelegenheit finden würden, dem Leser den Sachverhalt, so weit unsere Erfahrung reicht, der Wahrheit gemäß schildern zu können. Begnügen wir uns hier, solche Briefe als das Nachwerk gelblicherer Intentionen oder auch als leere Phrasen der Schreiber selbst zu bezeichnen, welche sich ohne Grund schämen, zu gestehen, daß sie hier gerade so hart und oft noch härter für den Lebensunterhalt arbeiten müssen, wie sie es einst in der alten Heimath zu thun versprochen.

Doch wir haben uns schon zu lange bei dieser Abschweifung aufgehalten. Schon ist der Zug unserer Einwanderer uns weit vorausgeglitten, und wollen wir unsere Beobachtung nicht schon hier abschließen, so lenken auch wir besser unsere Schritte weiter westwärts. Dahin liegen wir von Stadt zu Stadt, von Staat zu Staat; auf Winderwegen geht's dahin über Flüsse und Länder, durch Berge und Schluchten, ein ewig wechselndes und mit seinem Wechsel ermüdendes Bild vor das Auge des Wanderers. Ermüdet lohnt Einer nach dem Andern

die sind wir einigermaßen neugierig. Sollte das Bild gelungen sein, so wären wir darin einen Triumph der Photographie erblicken. Denfalls gelungenen Abschluß des Festes und damit des Journalistentages überhaupt bilde das vom Komité zu dieser Zeit gegebene große Festsongert im großen Saale des Konversationshauses unter Leitung des Kapellmeisters Hrn. Koenneemann. Von den Vorträgen der mitwirkenden Solisten von bedeutendem Rufe fanden die Leistungen des Violinvirtuosen Hrn. L. Kuer und der Klavierspielerin Frau. Mary Kreis aus Dresden den verdienten stürmischen Beifall. An den Leistungen des Wiener Hof-Opernsängers Scaria interessirte mehr das impulsive Stimmmaterial als die gestimmte Vortragsweise, resp. deren Vortrag. Die Geynath-Duorette und Wagner's „Kaisermarsch“ wurden vom Orchester mit großem Schwunge ausgeführt. So endeten die schönen Tage von Baden für die diesjährige Zusammenkunft der deutschen Journalisten, und morgen früh 7 1/2 Uhr geht es über den Rhein, nach — Straßburg!

Baden-Baden, 26. Juli. Der früher schon erwähnte Antrag Kietz's in Betreff des Nachdrucks lautet:

Der Verein „Deutscher Press“ hat mich als seinen zivillichen Vorsitzenden beauftragt, beim Journalistentag einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der allerdings schon früher zur Erörterung gelangt ist, zur Zeit aber doch einer erneuten Aufmerksamkeit und energischer Resolution empfohlen werden darf. Es handelt sich um den Nachdruck journalistischer Feuilletons, der in den letzten Jahren so überhandgenommen hat und die Interessen der Zeitungen, am härtesten aber die der Journalisten schädigt.

Unter den Feuilletons, die ich hier wesentlich im Auge habe, verweise ich solche erstere Artikel, die eine selbständige literarische Fassung haben, die das Produkt des Schriftstellers sind und die derselbe etwa bei einer Sammlung seiner Schriften wieder abdrucken könnte.

Bei allen andern Zeitungsartikeln, die über den Tag hinaus kein selbständiges Interesse mehr haben, genügt es, die Quelle anzugeben, um jeder weiteren Verpflichtung entbunden zu sein. Zeitungsartikel, politische Nachrichten u. s. w. sind allerdings Eigentum der Zeitung und diese letztere durch Uebersetzung befreit. An den eigentlichen Feuilletonartikeln haben aber Zeitung und Schriftsteller das gleiche Recht. Die erstere hat nur das Recht des einmaligen ersten Abdrucks, der Autor aber hat sein Eigentumsrecht damit keineswegs aufgegeben. Es reicht daher zur Straffbarkeit keineswegs hin, die Quelle des nachgedruckten Artikels anzugeben, sondern es ist Pflicht, dem Autor desselben gleichfalls ein Honorar zu zahlen, wie dies bei wiederholten Auflagen geschieht.

Der zahlreich Nachdruck, wie er bisher von kleineren und größeren Blättern verübt worden ist, stellt dem Rechtsgesetz der betreffenden Nachdrucker ein schlimmes Zeugnis aus und schädigt zugleich die Interessen der Schriftsteller im Allgemeinen, und zwar nicht bloß derjenigen, welche selbst betroffen wurden, sondern auch Aller, die Zeitung und Beschäftigung haben, ihre Tätigkeit dem Feuilleton zu widmen. Denn wenn eine Zeitung berechtigt sein sollte, nur eben in die Fälle des schon Vorhandenen hineinzugreifen, um sich das Beste auszuwählen, wie soll dann ein jüngerer anstrebendes Talent dagegen aufkommen?

Ich brauche in diesem Kreise wohl nicht zu erwähnen, was ein gutes Feuilleton bedeutet; welches Talent, welche journalistische Übung, ja welche Studien sich dazu erforderlich sind. Und das Alles müßt der Nachdrucker ohne Entgelt für sich aus.

Ich habe zuweilen die Entgegnung hören müssen, jede Zeitung könne ihr Feuilleton dadurch schützen, daß sie die Uebersetzung untersagt: der Nachdruck ist verboten. Aber soll ich denn etwa an die Thüre mich

\*) § 7 b des Gesetzes über das Urheberrecht scheidet allerdings nur dann einzelne Feuilletons von literarischer Natur vom Nachdruck, sofern an der Spitze derselben der Nachdrucker steht?

ner Wohnung schreiben: hier darf nicht geschrien werden. — Das scheint doch selbstverständlich. Die Wiener Blätter, die auf die Herstellung eines hervorragenden Feuilletons besonderen Werth legen und ansehnliche Kosten dafür aufwenden, sind von der schamlosen Plünderung am meisten betroffen worden. Aber haben nicht die Autoren selbst, die zum Theil in Norddeutschland leben, eine noch größere empfindliche Schädigung ihres Eigentumsrechtes erlitten? Einmal haben sie ihr Honorar empfangen und zehn bis zwölftmal vielleicht hat man sie darum betrogen; das ist so unerschrocken wie unehrenhaft.

Die österreichischen Journale sind zur Zeit noch nicht in der Lage, diesem Uebelstande außerhalb Oesterreichs begegnen zu können, allein von Seiten der übrigen deutschen Zeitungen kann energisch dagegen vorgegangen werden, und im Auftrage des Vereins Berliner Presse bitte ich Sie um Folgendes:

Zunächst Ihre entschiedene Mißbilligung des unrechtmäßigen feuilletonmäßigen Nachdrucks (d. h. des Nachdrucks ohne Zustimmung des Autors) auszusprechen; sowie

Zweitens aus dem Kreise der außerösterreichischen Blätter eine Kommission einzusetzen, welche eine geschäftsmäßige Verfolgung von Nachdruck auf Antrag der Beschädigten bei der zuständigen Behörde zu ihrer Aufzählung macht und sich außerdem mit anderen Vereinen, namentlich mit der „Concordia“ in Wien in geschäftliche Verbindung setzt.

Kietz erörtert kurz seinen Antrag. Dr. Janke (Romanzzeitung, Berlin) theilt als eklatantes Beispiel des schamlosen Nachdrucks mit, daß die „Lübecker Zeitung“ seit Anfang dieses Jahres Romane von Büchert abdruckte, und, um dies zu verbergen, die Titel der Romane veränderte.

Ed (Eisenbahn-Zeitung, Lübeck): Es scheint, daß die selbige Fassung des § 23 des Gesetzes über die Urheberrechte dem gewerbmäßig betriebenen Nachdruck Vorbehalt leisten könnte, da der wiederholte Nachdruck nicht härter bestraft wird, als der einmalige. Ihm sei bekannt, daß die so eben genannte, vor zwei Jahren gegründete Zeitung innerhalb circa drei Monaten von ihren im Feuilleton überhaupt gebrachten sechs Erzählungen vier wiederrechtlich nachdruckte; von einer fünften sei es noch ungewiß, nur eine sei mit Bewilligung des Autors gedruckt worden. Die Beweise habe er in Händen. Unvermögen und Unwissenheit können in diesem Falle als Milderungsgründe nicht gelten; denn Verfasser und Redakteur seien der eine Lehrer der Handelswissenschaft der andere Jurist, sogar Hilfsrichter in höherer Instanz, ferner Leute mit reichen Einkünften. Es sei also anzunehmen, daß sie hofften, der widerrechtliche Nachdruck würde unbemerkt bleiben, und da Wiederholungen nicht härter strafbar sind, so lausen sie keine stehende Gefahr bei einem gewerbmäßigen Nachdruck. Dieser vielleicht einzig dastehende Fall veranlasse ihn, die Versammlung aufzufordern, daß sie auf eine Abänderung jenes § 23 hinwirke.

Von verschiedenen Seiten werden Amendements zu dem Antrag Kietz's gestellt; die Versammlung beschließt die Debatte auf den zweiten Tag zu vertagen.

An diesem wurde der obige Kietz'sche Antrag, nachdem sämtliche Zusatzanträge abgelehnt worden, pure genehmigt und Dr. Kietz beauftragt, die zur Ausführung des Antrags nöthigen Schritte einzuleiten.

## Vermischte Nachrichten.

In Woolwich wurde verwichenen Sonntag ein Luftballon aufgelassen, an dem ein von einem gewissen Bowdler erfundener Steuerapparat angebracht war. Derselbe entsprach jedoch nicht den Erfinders Erwartungen, da er wohl leichte Schwankungen nach rechts und links, nicht aber eine vollständige Wendung oder Richtungsänderung herbeiführen im Stande war.

## Verantwortlicher Redakteur:

Paul Krechschmar in Karlsruhe.

das Haupt auf die Posten und bemerkt nicht, daß der Tag dem Dunkel der Nacht gewichen. Was dann wirklich bei einem Haltpunkte der Ruf des Kontraktors die mühen Schläfer, so ist die verursachte Eiligung von kurzer Dauer; das Geräusch der rollenden Räder und das ewige Hinundhergeschütteltwerden hat den Körper so vollständig ermattet, daß der Geist vergebens sich nach zu erheben strebt. Und Tageslicht ist wiederum der Nacht gefolgt, und weiter und weiter geht's Tag und Nacht gen Westen, als ob der Reize kein Ende wäre. Gedankenlos, halb wachend, halb träumend sitzen die erwachten Schläfer da, bis endlich, endlich gegen Abend eine jener neu entstandenen Wälder die Stroben der Fahrt ein vorläufiges Ende macht. Auch wir steigen aus, und wäget der gedante Aufenthalt auch nur wenige Stunden, so genügt er doch, um Geist und Körper wieder einigermaßen zu erfrischen und uns die Kraft der Beobachtung wieder zu geben. Langsam schlendern wir durch die Hallen des großartigen Union Pacific Depots und mußten in Ermangelung anderer Beschäftigung die einzelnen Gruppen der dort Versammelten. Doch vergebens wandert unser Auge über die auf und ab wallende Menge, um darin ein Interess: erregendes etwas zu entdecken; die uns begegnenden Alltagsgestalten lassen uns im höchsten Grade gleichgültig, und schon stehen wir im Begriff, auf den nächst gelegenen Straßen Befriedigung unserer Schaulust zu suchen, als unser Auge zu guter Letzt noch das vergeblich Gesuchte und sogar in nächster Nähe erblickt. Dort im Halbdunkel, in einem Winkel zusammengekauert, sitzt eine Schaar unserer alten Freunde, der Einwanderer, und hat uns unser Gebirge nicht vergessen, so waren dort so eben deutsche Worte gesprochen worden. Welch glückliche, verflüchtete Gelegenheit, die Langweile zu töten und zugleich den Umfang unserer Beobachtungen zu erweitern. Mit klüßnen Schritten treten wir der Gruppe näher und, nachdem wir mit einigen Worten in deutscher Sprache die Einleitung gemacht, halten wir uns zu der Frage des „woher“ und „wohin“ berechtigt genug. Wieder Erwarten aber scheint diese Berechtigung in der Ansicht des finster und unruhig blickenden Mannes nicht zu existieren, denn ein halbtaub gemurmertes „Das können Niemanden“ ist die einzige und gerade nicht ermunternde Antwort. Allein wir haben uns vorgenommen, und nicht so leichten Kaufes abweisen

zu lassen, und unsere Taktik ändernd, wenden wir uns an den weiblichen Theil der Familie, wie es scheint Mutter und Tochter. Wirklich scheinen wir hier erfolgreicher zu sein; wir sind auf mittelbarem Wege geföhren, und trotz ansehnlicher Zurückhaltung von ihrer Seite bald mit Weiden in ein Gespräch verflochten, zu dem hin und wieder, nachdem das Geis der Zurückhaltung einmal gebrochen, jetzt auch der Mann seinen Antheil liefert.

Was wir in der nächstfolgenden Stunde erfahren haben, mag im Folgenden wieder gegeben sein; es bildet den ersten wirklich bunten Schatten, der auf den Pfad des Einwanderers fällt, und so traurig auch die Aufgabe für uns sein mag, solche Schilderungen niederzuschreiben, wir thun es in der Hoffnung, daß Andere daraus lernen mögen, in der redlichen Absicht, zu helfen, wo wir noch helfen können. Föhren wir also die Betroffenen selbstredend ein und hören ihrer Erzählung:

Es war im lehrerlossten Sommer, als die Familie, bestehend aus Vater, Mutter und drei Kindern, den amerikanischen Boden betrat. Im fernem Westen hatten alte Bekannte den Kommenden eine sorglose Heimath versprochen, und voll von glühender Zuversicht brachen sie nach langer glücklicher Ueberfahrt nach jenen glücklichen Geföhren auf. Selbst die Mutter, welche von Natur häßlich, die Unbilben der Seereise am härtesten geföhlt, schaute heute in der Hoffnung eines nahen Endes der Wanderung wieder heiterer um sich. Tage und Nächte ging's also fort gen Westen, und je länger die Fahrt dauerte, um so zuversichtlicher und lauter äußerten sich die Erwartungen des Vaters und der Kinder. Anders dagegen verhielt es sich mit der Mutter. Die Anstrengungen der neuen Verhältnisse schienen von Stunde zu Stunde mit größerem Nachdruck auf ihre Lebenskraft zu wirken, und blieb mit halbgeschlossenen Augen, sah sie da, theilnahmlos und unempfindlich gegen die erbosten Fragen, ja selbst gegen die Liebesungen der herandrängenden Kinder. Mit ganzer Sorge ruhte des Mannes Auge jetzt auf der lebenden Gattin; er sah den Zustand völliger Entkräftung nahe und wußte, daß nur ein Weg der Rettung offen ließe, daß die Reise unterbrochen werden müsse, um ihm selber die theure Lebensgeföhren, den Kindern die treue Mutter zu erhalten. Und so geschah es; war der Ort, an dem die Familie traurig und niedergeschlagen von den übrigen Reisegefährten Abschied nahm. (Fortsetzung folgt.)

**Handel und Verkehr.**  
**Neuester Frankfurter Kurszettel im Haupt-**  
**blatt III. Seite.**  
**Handelsberichte.**

† Berlin, 23. Juli. (Schlußbericht.) Weizen per Juli 100 1/2, per Juli-Aug. 81 1/2, per Juli-Aug. 81 1/2, per Septbr.-Oktbr. 73 1/2, Roggen per Juli 52 1/2, per Septbr.-Oktbr. 53 1/2, Rüböl per Juli 18 1/2, per Septbr.-Oktbr. 18 1/2, Spiritus per Juli 27 1/2, per Septbr.-Oktbr. 24 1/2, per Juli 17 1/2, per Septbr.-Oktbr. 17 1/2, per Juli 27 1/2, per Septbr.-Oktbr. 24 1/2, per Juli 17 1/2, per Septbr.-Oktbr. 17 1/2.

Mainz, 23. Juli. Weizen per Juli 13 fl. 30 kr., per November 13 fl. 5 kr., Roggen per Juli 10 fl. 36 kr., per November 9 fl. 50 kr., Oker unger., per Juli 12 fl. 10 kr., per November 10 fl. 20 kr., Rüböl niedriger per Oktbr. 18 fl. 20 kr., per Mai 19 fl. 16 kr., Raps per Sept. 17 fl. — kr.

hiesigen Bahnen, herbeigeführt durch die Dispositionen der Reichs-Eisenbahn, welche nur 7 1/2 Proz. betrug gegen 8 1/2 im vorigen Jahre. Es war also falsch, die Dividenden der hiesigen Bahnen als Maßstab für die der übrigen anzunehmen. Reichs-Eisenbahn sind um 5 Proz. erholt, sich aber nachher um 1 1/2 Proz. wieder, doch beträgt der Verlust immer noch über 3 Proz. Die Kursteilnahmen der übrigen nördlichen Bahnen standen dazu im Verhältnisse.

Das der deutschen transatlantischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Adler-Linie), in Hamburg gehörende Post-Dampfschiff „Graf Kapitan Wolff“, welches am 9. Juli von hier abgegangen, ist nach einer sehr schnellen Reise von 11 Tagen 7 Stunden (von der Erde abgerechnet) am 20. Juli 7 Uhr Abends wohlbehalten in New-York angekommen.

**Witterungsbeobachtungen**  
**der meteorologischen Station Karlsruhe.**

Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenta.	Wind.	Himmel.	Witterung.
28. Juli. Morgs. 7 Uhr 748.4 mm	20.7	77	SO.	bedekt	trüb.
Mittags 2. 748.0 mm	21.8	77	"	"	"
Nachts 9. 747.2 mm	19.9	81	"	"	"

**3.611. Amtsgericht Stodach. Gemeinde Beuren a. Ach.**  
**Öffentliche Aufforderung.**  
Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, und der Verordnung vom 31. Januar 1874, ergeht an mit an sämmtliche Gläubiger die Aufforderung:

1. die seit länger als 30 Jahren in die Grund- und Pfandbücher hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge zu erneuern, andernfalls die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden;
2. wird zugleich bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehaufe offen liegt.

Beuren a. Ach, den 23. Juli 1874.  
Das Pfandgericht: Der Vereinigungs-Kommissär:  
Bürgermeister H u b m a n n. B r o g l e, Rathschreiber.

**3.594. Nr. 231. D r o s c h w e i e r, Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.**  
**Öffentliche Aufforderung**  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht.  
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpandrecht länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpandbüchern der Gemeinde D r o s c h w e i e r, Amtsgerichtsbezirk Ettenheim, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpandbücher betreffend (Regg. Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar d. J., die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. B. Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehaufe offen liegt.  
Droschweiler, den 26. Juli 1874.  
Das Pfandgericht: Der Vereinigungs-Kommissär:  
R u h n, Bürgermeister. B r o g l e, Rathschreiber.

**3.605. Gemeinde Zimmern. Amt Egen.**  
**Öffentliche Aufforderung**  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht.  
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpandrecht länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpandbüchern der Gemeinde Zimmern, Amtsgerichtsbezirk Egen, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpandbücher betr. (Reg. Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. B. Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. B. Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehaufe zur Einsicht offen liegt.  
Zimmern, den 24. Juli 1874.  
Das Pfandgericht: Der Vereinigungs-Kommissär:  
F e i j m a n n, Bürgermstr. D i e t r i c h, Rathschreiber.

**3.632. Gemeinde Erlach, Bez.-Amt Oberkirch.**  
**Öffentliche Mahnung**  
zur Erneuerung der Grund- und Unterpandbuchs-Einträge.  
Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpandbüchern seit länger als dreißig Jahre eingeschriebenen Vorzugs- und Unterpandrechte bestehen, werden hiermit auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1860, Regg. Bl. Nr. XXX, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, aufgefordert, die Erneuerung dieser Einträge, wenn sie noch Gültigkeit haben innerhalb sechs Monaten beim unterzeichneten Pfandgerichte zu beantragen, andernfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Art. 4 des ersten Gesetzes gestrichen, bezw. für erloschen erklärt werden.  
Ein Verzeichnis der über dreißig Jahre alten Einträge liegt in hiesigem Rathshaus zur Einsicht offen.  
Erlach, den 27. Juli 1874.  
Das Pfandgericht: Der Rathschreiber:  
Bürgermeister D i r g a l l. K n o p f.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
**Öffentliche Aufforderungen.**  
3.609. Nr. 7316. Durlach. In Sachen des Rudolf Märker von Durlach, Namens der Erben der Heinrich Jester Eheleute von da, gegen unbekannt Dritte, Streichung eines Pfand- resp. Vorzugsrechts betr., werden alle Diejenigen, welche der diesseitigen Aufforderung vom 24. April d. J., Nr. 4249, keine Folge gegeben haben, bezüglich des dort beschriebenen, von Sadler Blum erkaufen, in der Mittelstraße dahier, neben Mathias Bull und der Kirchstraße gelegenen Hauses mit ihren persönlichen Rechten und Ansprüchen, Pfand- und Vorzugsrechten gegenüber den Nachfolgern der Heinrich Jester Eheleute ausgeschlossen, beziehungsweise wird das betreffende Vorzugs- und Pfandrecht für erloschen erklärt.  
Durlach, den 20. Juli 1874.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G r ä t n e r.

**3.588. Nr. 8455. Radolfzell.**  
J. S. des Damian und der Bertha Kellner von Radolfzell gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr.  
Mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 27. Mai d. J., Nr. 6163, werden alle Diejenigen, welche keine der dort bezeichneten Rechte geltend machen, mit ihren etwaigen berechtigten Ansprüchen den neuen Erwerbenden gegenüber ausgeschlossen.  
Radolfzell, den 24. Juli 1874.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. B r a u n.

**3.596. Nr. 9325. Mühlheim.** Da auf die diesseitige Aufforderung vom 12. Mai d. J., Nr. 6359 (Karlsruher Zeitung vom 22. Mai d. J., Nr. 119 Beilage), Ansprüche der dafelbst bezeichneten Art an die dort aufgeführten Eigenschaften der Johann Georg Wolf Eheleute von hier, z. B. in Radolfzell, nicht geltend gemacht worden sind, werden diese Ansprüche dem neuen Erwerbenden gegenüber gemäß § 639 der B. P. O. für verloren erklärt.  
Mühlheim, den 24. Juli 1874.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D. v. S t o d o r n. v d t. S e n g e r.

**3.625. Nr. 5941. Buchen.** Gegen Bürenwirth Ludwig Gramlich von Buchen haben wir Kant erkannt, und es wird nunmehr zum Wählstellungungs- und Vorzugsverfahren Lagerfahrt anberaumt auf Freitag den 21. August d. J., früh 8 Uhr.  
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Kantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Lagerfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Kant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Gemeindeforderungen vorzulegen oder den Beweis dafür andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Lagerfahrt wird ein Wählpfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Wählpfleger- und Gläubigerausschusses die Rechte der Gemeindeforderungen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Lagerfahrt einen dahier wohnenden Gemeindeführer für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltswort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.  
Buchen, den 23. Juli 1874.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B a n e r.

**3.610. Bruchsal. Anton Buhl** von Dudenheim, geboren den 20. Dezember 1843, welcher sich nach Amerika begab und nun vermählt wird, ist an dem Vermögensnachlasse seiner verlebten Mutter, Johann Anton Buhl Witwe, Franziska, geborene Entz, von Dudenheim erbberechtigt.  
Derselbe wird hiermit zur Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedenken anher vorgeladen, daß für den Fall seines Nichterscheinens die Erbschaft lediglich denen würde zugute kommen, welchen sie zuläuft, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erbschafts nicht mehr gelebt hätte.  
Bruchsal, den 13. Juli 1874.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S a h n.

**3.618. Eningen.** Die beiden Erben der Faber und Franz Merkle von Eningen, seit Jahren unbekannt wo abwesend, sind auf erfolgtes Ableben ihrer Mutter, der Faber Merkle's Witwe, Maria Eva, geb. Dold, von Eningen zu deren Erbschaftsregulierung erschienen.  
Dieselben werden hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche in Frist von drei Monaten anher geltend zu machen, als sonst der fragliche Erbschaft lediglich denjenigen zugute gehen würde, welchen er zuläuft, wenn sie, die Erben, zur Zeit des Erbschafts nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Eningen, den 25. Juli 1874.  
S i e h e l e, Großh. Notar.  
Handelsregister-Einträge.  
3.614. Nr. 16853. Offenburg. In D. O. 106 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:  
Die Firma „F. W. Steiner“ dahier ist durch Wegzug erloschen und damit auch die dem Ed. Heinemann erteilte Procura.  
Offenburg, den 27. Juli 1874.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S a n r. W o l p e r t.

**3.614. Nr. 16853. Offenburg.** In der Unterladung wider den am 12. Juni 1866 in Freiburg i. Breisgau (Baden) geborenen Mannen Wilhelm Heinrich Jtre der 4. Escadron Schleswig-Holsteinischer Mannen-Regiments Nr. 15, wegen Desertion, ist auf den 2. Dezember 1874, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale der 31. Division Termin anberaumt, und wird Obgenannter hiermit aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine einzufinden, widrigenfalls die Unterladung geschlossen, der Abwesende für einen Fahnenflüchtigen erklärt, und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern würde verurteilt werden.  
Straßburg, den 24. Juli 1874.  
Königliches Gericht der 31. Division.

**3.627. Nr. 1292. Freiburg.**  
J. A. E. gegen Victor Doll von Werthausen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Die Angeklagten Karl Friedrich Bittmer von Güttingheim, Karl Dymar Meyer von Eiel, Johannes Kiefer von Walsburg, Georg Matzacher von Mauden und Friedrich Theodor Schlatte von Heilbronn seien des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären, und deshalb in eine Geldstrafe von je 100 Thalern, welche im Falle der Unbeibringung in eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen verwandelt wird, sowie Jeder in 1/5 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten des ihn treffenden Strafzuges zu verurteilen.  
B. R. W.

Dies wird den künftigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Freiburg, den 9. Juli 1874.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
v. S i l l e r n. K u o f f.

**3.597. Nr. 2823. Mosbach.** J. A. E. gegen Adolf und Jeanette Gottlob von Dittigheim wegen Handlung wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Der Angeklagte Adolf Gottlob von Dittigheim sei des mit seiner Schwester mehrmals verübten Beischlusses schuldig zu erklären und deshalb in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urteilsvollstreckung zu verurteilen.  
Mosbach, den 23. Juli 1874.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.  
N i c o l a i.

**3.601. Nr. 8855. Tauberbischofsheim.** Der Verlebte Johann Georg Seubert von Bensheim wurde durch schöffengerichtliches Urtheil vom heutigen wegen unerlaubter Auswanderung zu einer Geldstrafe von 20 Thalern und in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.  
Dies wird dem künftigen J. G. Seubert auf diesem Wege eröffnet.  
Tauberbischofsheim, den 22. Juli 1874.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E l f e r.

**3.655. Zell a. S.**  
**Steigerung und Gläubiger-Aufforderung.**  
In Folge richtiger Verfügung werden dem Tagelöhner Josef Münchbach von hier am Freitag den 18. September d. J., Vormittags 9 Uhr, im Rathshaus dahier die unten verzeichneten Eigenschaften hiesiger Gemeinde öffentlich zu Eigentum versteigert, und wird der Zuschlag erteilt, wenn wenigstens der Schätzwert geboten wird.  
Versteigerung der Eigenschaften:  
1) a. Ein einstufiges, in Regeln erbauter, mit Ziegeln gedecktes Wohnhaus mit Stallung nebst einer halben Scheuer, dahier auf dem Graben;  
b. ca. 2 Meste Hofraithe beim Hof;  
c. ca. 1 Meste Hofraithe dafelbst;  
d. ca. 3 Meste Garten beim Haus, tarirt . . . 2000 fl.  
2) ca. 1 Viertel 50 Ruthen Mattfeld, die Neumatte, tarirt . . . 850 fl.  
3) ca. 1 Viertel 25 Ruthen Mattfeld dahier vor Lindach, Gemann Engelmatte, tarirt . . . 250 fl.  
4) ca. 1 Viertel 75 Ruthen Mattfeld dafelbst, tarirt . . . 325 fl.  
Giebel erhalten die Pfandgläubiger Johann Nepomuk, Leonhard und Andreas Münchbach von hier, Söhne aus L. Ehe des Schulmeisters, mit dem Kaufzusage Nachricht:

1. Ihre Forderungen längstens in der Steigerungstagfahrt schriftlich bei dem Unterzeichneten anzumelden, da hinsichtlich ihrer nach anweisung der zuständigen Behörde geschehene Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung der verbleibenden Grundstücke von der Unterpandlast einleitet;  
2. einen im Amtsgerichts-Bezirk Offenburg wohnenden Gemalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der Verkündung des Großh. Amtsgerichts Offenburg angeschlagen werden.  
Zell a. S., den 20. Juli 1874.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
K u b i, Notar.

**3.608. Nr. 2171. Straß-Kammer. Freiburg.** J. U. E. gegen Karl Friedrich Bittmer von Güttingheim und Genossen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Die Angeklagten Karl Friedrich Bittmer von Güttingheim, Karl Dymar Meyer von Eiel, Johannes Kiefer von Walsburg, Georg Matzacher von Mauden und Friedrich Theodor Schlatte von Heilbronn seien des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären, und deshalb in eine Geldstrafe von je 100 Thalern, welche im Falle der Unbeibringung in eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen verwandelt wird, sowie Jeder in 1/5 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten des ihn treffenden Strafzuges zu verurteilen.  
B. R. W.